



Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Fachbereich 2

FD 220 - Vereinbarungen und
Sozialplanung SGB XII/SGB IX

Bearbeiter/-in: Christoph Parthier

Telefon: 0341 1266 262
Telefax: 0341 1266 9262
E-Mail: Christoph.Parthier
@ksv-sachsen.de

Leipzig, 10.09.2021

ID-TAG:



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 26150, 26152

**Information über die Fortgeltung der Übergangsregelung nach Teil D des
Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen
Vereinbarungsabschlüsse nach § 125 SGB IX ab dem 01.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,



im Rundschreiben Nr. 3 - 2021 der Kommission nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen informierte die Kommission SGB IX mit der Beschlusslage (Beschluss 06/2021) zur Empfehlung der Fortgeltung der Übergangsregelung - Teil D des Rahmenvertrages über den 31.12.2021 hinaus. Die Kommission empfiehlt den Rahmenvertragspartnern die Unterzeichnung des angepassten Teil D des Rahmenvertrages. Mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages verlängert sich die sogenannte Übergangsregelung mithin grundsätzlich bis zum 31.12.2023 bzw. längstens bis zum 31.12.2024.

Vorbehaltlich des abgeschlossenen Unterschriftenverfahrens Ende September 2021 möchten wir Sie bereits jetzt über die möglichen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarungssituation ab dem 01.01.2022 informieren. Mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages ergibt sich für die als teil- und vollstationär geltenden Leistungsangebote weiterhin die Möglichkeit, Vereinbarungen nach einem pauschalen Verfahren abzuschließen. Für dieses pauschale Verfahren wurden zwei Varianten mit unterschiedlicher Laufzeit für die besonderen Wohnformen ermöglicht.

Variante 1 (Laufzeit 12 Monate)

Hier werden pauschale Personalkostensteigerungen von 2,8 % und Sachkostensteigerungen von 1,3 % den aktuell abgestimmten bzw. vereinbarten Kostenpositionen aufgeschlagen.

Variante 2 (Laufzeit mindestens 13 Monate)

Hier werden

- im ersten Laufzeitjahr pauschale Personalkostensteigerungen von 2,8 % und Sachkostensteigerungen von 1,3 % den aktuell abgestimmten bzw. vereinbarten Kostenpositionen aufgeschlagen sowie
- beginnend ab dem zweiten Laufzeitjahr pro vollem Jahr pauschale Personalkostensteigerungen von 3,2 % und Sachkostensteigerungen von 1,3 % den abgestimmten bzw. vereinbarten Kostenpositionen des Vorjahres (2022) aufgeschlagen.

Besucheradresse

Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

0341 1266 0 (Vermittlung)
www.ksv-sachsen.de

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE13 8605 5592 1160 1030 00
BIC: WELADE8LXXX

Mit Blick auf die Unterzeichnung des Rahmenvertrages bis Ende September 2021 und die dann knappe Zeitschiene bis zur Aufforderung zum Neuabschluss von Vereinbarungen haben wir uns entschieden, Ihnen am Beispiel der besonderen Wohnformen (ehemalige Außenwohngruppen und Wohnheime) auf Basis der bisherigen jeweils miteinander abgestimmten bzw. vereinbarten Kostenpositionen die entsprechenden Kalkulationsblätter für die Jahre 2022 und 2023 vorzubereiten (siehe Anlage - Kalkulationsblatt im PDF-Format). Sie haben somit die Möglichkeit einerseits die entsprechenden Auswirkungen anhand der bisher miteinander abgestimmten Datenbasis nachzuvollziehen und andererseits sogleich auch die mithin einhergehende Anpassung/Veränderung bezüglich der Kosten der Unterkunft überblicken zu können.

Mit dem neuen Rahmenvertrag eröffnet sich zugleich die Möglichkeit, die Laufzeiten ab dem Jahr 2023 auch unterjährig zu vereinbaren. Die jeweiligen prozentualen Steigerungen werden insoweit gezwölfelt. Welche konkreten Ergebnisse sich bei einer unterjährigen Laufzeitvariante ergeben, können Sie mit dem beiliegenden Excel-Tool (siehe Anlage - Fortschreibung) durch Selbsteingabe der Basisdaten in die grauen Felder und Nutzung des Schiebereglers "Auswahl" unter Laufzeit eigenständig berechnen lassen.

Es ist möglich, dass mit dem Excel-Tool im Cent-Bereich Rundungsdifferenzen entstehen, die auf den mathematischen Rundungsregelungen beruhen. Insofern haben wir mit dem neuen Kalkulationstool kleine Unstimmigkeiten aus den bisher verwendeten Kalkulationsblättern für die Vereinbarungszeiträume 2020 und 2021 korrigiert. Darüber hinaus möchten wir explizit auf das Einstellen der Excel-Berechnungsoption „Genauigkeit wie angezeigt“ hinweisen. Für diese Einstellung sollten Sie selbst in Excel unter dem Pfad: Datei/Optionen/Erweitert unter „Beim Berechnen dieser Arbeitsmappe:“ das Häkchen bei „Genauigkeit wie angezeigt festlegen“ setzen. Sofern das Häkchen gesetzt ist, wird die Kalkulation die mathematisch korrekten Ergebnisse anzeigen.

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf einige Fragestellungen, die sich rund um das Verfahren ergeben können, einzugehen.

- A. Wie kann ich den entsprechenden Antrag beim KSV Sachsen für das beschriebene Verfahren stellen?

Bitte nutzen Sie dazu den beiliegenden Vordruck „Erklärung zum Beitritt der Übergangsregelung entsprechend dem Teil D des Rahmenvertrages“. Bitte nutzen Sie auch diesen Vordruck für den Fall, dass Sie bereits beim KSV Sachsen einen formlosen Antrag gestellt haben.

- B. Bis wann muss ich diesen Antrag beim KSV Sachsen einreichen?

Die Antragstellung ist an keine Fristen gebunden, da die bisherigen Vereinbarungen bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiterhin zur Anwendung gelangen. Es besteht also keine Verpflichtung, bis zum 30.09.2021 einen Antrag beim KSV Sachsen zu stellen. Wir verweisen hierzu lediglich auf eine angemessene Bearbeitungszeit von 3 Monaten und auf den Grundsatz der Prospektivität. Nach eigenen Einschätzungen gehen wir davon aus, dass nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages und einer entsprechenden Antragstellung nach Teil D (Übergangsregelung) bis Ende September 2021 mit einem Vereinbarungsabschluss bis Ende November 2021 zu rechnen ist.

- C. Kann ich meinen Antrag auch nach dem 01.01.2022 beim KSV Sachsen einreichen?

Ja. Wir verweisen hierzu lediglich auf eine angemessene Bearbeitungszeit von 3 Monaten und auf den Grundsatz der Prospektivität.

D. Welchen Vorteil habe ich von der Teilnahme am pauschalen Verfahren?

Im Hinblick auf die große Anzahl der beim KSV Sachsen eingehenden Anträge und dabei insbesondere mit Blick auf die Antragsverfahren, die nicht dem pauschalen Verfahren der Übergangsregelung nach Teil D des Rahmenvertrages entsprechen, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Bearbeitungszeit von 3 Monaten überschritten wird. Um hier gemeinsam arbeitsfähig zu bleiben und zugleich auch aus der Perspektive der Leistungserbringer bereits vor dem 31.12.2021 Planungssicherheit zu haben sowie auch die abgestimmte Basis für alle weiteren Verfahrensschritte, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses neuer WBVG-Verträge ab 01.01.2022, zu kennen, sind wesentliche Vorteile. Insoweit kann man im Rahmen des pauschalen Verfahrens ressourcenschonend und ergebnisorientiert schnellstmöglich zu Vereinbarungsabschlüssen gelangen.

E. Was versteht man unter den sogenannten Vollverhandlungen nach Teil B des Rahmenvertrages? Welchen Antrag muss ich wann und wie stellen? Welche Vor- und Nachteile entstehen? Wann bekomme ich dann meine Vereinbarung? Wie und wann kann ich meine WBVG-Verträge anpassen? Wann bekomme ich die Vereinbarungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft?

Hierzu können wir aktuell noch keine Antwort geben. Am 09.09.2021 wird sich die Kommission SGB IX mit der Thematik beschäftigen. Inwieweit dort alle betreffenden Fragen beantwortet werden können, bleibt abzuwarten. Unsere Erfahrungen zeigen, dass hier mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

F. Kann ich auch für meine weiteren Leistungsangebote (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, weitere besondere Wohnform) einen Antrag entsprechend des pauschalen Verfahrens (siehe oben – Variante 1 bzw. 2) stellen?

Ja, soweit die oben genannten pauschalen Steigerungssätze beantragt werden, ist ein formloser Antrag ausreichend. Wir verweisen hierzu lediglich auf eine angemessene Bearbeitungszeit von 3 Monaten und auf den Grundsatz der Prospektivität. Nach eigenen Einschätzungen gehen wir davon aus, dass nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages und einer entsprechenden Antragstellung bis Ende September 2021 mit einem Vereinbarungsabschluss bis Ende Dezember 2021 zu rechnen ist.

Sollten darüber hinaus noch weitere Fragen zum pauschalen Verfahren der Übergangsregelung nach Teil D des Rahmenvertrages entstehen, dann wenden Sie sich bitte direkt an die im Briefkopf benannte Kontaktperson oder an die Mitglieder der Kommission der entsprechenden Verbände.

Von Rückfragen, die sich nicht auf den Themenkreis des pauschalen Verfahrens nach der Übergangsregelung erstrecken, bitten wir vorerst abzusehen, um die zügige Abarbeitung der Antragstellungen zum pauschalen Verfahren der Übergangsregelung gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Parthier

Kommunaler Sozialverband Sachsen
 FB 2 - Eingliederungs- und Sozialhilfe
 FD 220 - Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX

Anlagen: PDF-Kalkulationsblatt zur Fortschreibung 2022 und 2023
 Excel-Kalkulationstool / Muster als Excel
 Vordruck „Erklärung zum Beitritt der Übergangsregelung“